

Windpark Gnadendorf – Stronsdorf
RU4-U-794

Stellungnahme des UVE Erstellers
Zu Einwendung
Schattenwurf und Eis

Bearbeitung:

DI Stephan Parrer

ImWind Operations GmbH
Techn. Büro für Öko-Energetechnik
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
3140 Pottenbrunn

Konsenswerber:

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf

Wien, Februar 2016

1. Aufgabenstellung

Die evn naturkraft Erzeugungsges mbH hat beim Amt der NÖ Landesregierung einen Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 für den Windpark Gnadendorf-Stronsdorf gestellt, welcher unter der Aktenzahl RU4-U-794 geführt wird. Der Verfasser dieser Stellungnahme zeichnet für die technische Planung verantwortlich und hat die dem genannten Antrag beigefügte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erstellt bzw. zusammengestellt.

Die Bürgerinitiative „Stopp den WP Gnadendorf-Stronsdorf“ hat durch ihre Rechtvertretung John & John Rechtsanwälte, 1010 Wien, Reichsratsstraße 17/15 mit Ihrer Eingabe vom 12. 11. 2015 zu den Themenfeldern Eisabfall und Schattenwurf Einwendung erhoben. Die gegenständliche Stellungnahme beantwortet die aufgeworfenen Sachverhalte aus Sicht des UVE-Erstellers.

2. Stellungnahme des UVE-Erstellers

2.1 Eisabfall

Unter dem Unterpunkt 6 der Einwendung wird behauptet, dass die Eiswurfproblematik rechtswidrig verharmlost wird. Es wird dabei ausgeführt, dass Gefahr für Leib und Leben vorläge, da das Enteisungssystem unter -15 Grad und über 13 m/s nicht funktioniere und demzufolge wirkungslos bleibt und somit die Windkraftanlagen lebensgefährlich seien.

Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor: Eiserkennung und Enteisung sind nicht das gleiche. Während die Eiserkennung unter allen erwartbaren meteorologischen Bedingungen funktionieren muss um die Anlage verlässlich stillsetzen zu können, muss, kann bzw. darf sogar aus technisch-fachlich nachvollziehbaren Gründen die Enteisung dies nicht unter jeglichen Bedingungen tun.

Die Eiserkennung wird in Dok. 48 und 49 der UVE beschrieben, diesen Dokumenten ist zu entnehmen, dass diese zuverlässig funktioniert, auch unter -15 Grad oder über 13 m/s. Dieser Sachverhalt ist für die weitere Beurteilung der Windkraftanlagen wesentlich. Dies erfolgte im Eisabfallgutachten, Dok. 94, wo die Wahrscheinlichkeiten des Abfalls bei vereisten Anlagen berechnet und diese mit dem allgemeinen Lebensrisiko verglichen wird.

Das Enteisungssystem hat im Gegensatz dazu die in der Einwendung richtigerweise widergegebenen speziellen Einsatzbedingungen. Ab gewissen niedrigen Temperaturen kann kein technisches System auf Basis von Wärmeeintrag eine Abtauwirkung an der Außenhaut des Flügels entstehen lassen, da dieser durch die Umgebungstemperaturen entsprechend weggekühlt wird. Diesbezüglich unterscheidet sich das Vestas System nicht von den anderen am Markt befindlichen Systemen, dieser Umstand war auch Beurteilungsgrundlage für das Dok. 94. Wie darin auch zu entnehmen ist, hat dies jedoch keine wesentlichen sicherheitstechnischen Folgen.

Bezüglich der Windgeschwindigkeiten wäre ein bewusster Abtauvorgang bei mittleren oder höheren Geschwindigkeiten (z. B. > 13 m/s) sicherheitstechnisch sogar kontraproduktiv, da durch Windvertragung das Risiko dadurch erhöht werden würde gegenüber einem sicheren Anlagenstillstand.

2.2 Schattenwurf

Im Unterpunkt 8 der Einwendung wird eine unrichtige Berechnung der Schattenwurferheblichkeit behauptet. Dies wird begründet mit dem Hinweis, dass aufgrund der in der Region vorliegenden Sonnenscheindauer von 1.900 bis 2.000 Stunden pro Jahr der Schattenwurf mehr als 80 Stunden am Immissionspunkt Neuhof betragen müsse.



In den Berechnungsprotokollen zum Schattenwurfimmissionsgutachten der UVE, Dok. 92, wird auf S. 3ff angeführt, dass die Berechnungsgrundlage die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ist. Erklärend ist weiter angeführt, dass die Berechnung auf Basis von täglichem Sonnenschein erfolgt (wörtlich „Die Sonne scheint täglich von Sonnenauf- bis –untergang“). Eine Einrechnung von realen Sonnenverhältnissen, seien es jetzt nun 1.900 oder 2.000 Stunden, erfolgt gar nicht, da der Grenzwert auch von maximal möglichen Werten ausgeht.

Offensichtlich sind die Einspruchswerber dem Irrtum erlegen und haben „Sonnenscheindauer“ und „Beschattungsdauer“ gleichgesetzt und unrichtigerweise Sonnenscheinzeiten für die Berechnung einer Beschattungsdauer herangezogen. Bei der korrekten Berechnung des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfs wird in Einklang mit den Vorgaben der Grenzwerte eine Beschattung unabhängig von einer realen Sonnenscheindauer dann als solche gewertet, wenn eine Verdeckung der Sonnenscheibe am Immissionspunkt zu mind. 20 % astronomisch möglich ist (näheres zur Methodik siehe Dok. 91, S. 15). Damit ist sichergestellt, dass nur unter jenen astronomischen Verhältnissen ein Schattenwurf ausgewiesen wird, wo auch ein kausaler Zusammenhang mit dem Windparkprojekt vorliegt.

